



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.06.2019

Schießanlage des Vereins Hubertus: Umsetzung und Kontrolle der Auflagen

Mit Bescheid vom 31.08.2017 genehmigte das Landratsamt München den Umbau und die Erweiterung der Schießanlage des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. Die Erlaubnis zur Änderung der Schießanlage war verbunden mit einer hohen Anzahl von Auflagen, die das Landratsamt in seinem Bescheid einzeln aufführte. In der Behandlung einer Petition zur Schießanlage im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 14.03.2019, die sich gegen Lärmbelästigung und Grundwassergefährdung durch Altlasten richtete, wurde moniert, dass die Staatsregierung nicht dargelegt hat, ob die Auflagen umgesetzt wurden und ob und wie die Erfüllung der Auflagen durch das zuständige Landratsamt kontrolliert wird.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Aus welchen öffentlichen Fördertöpfen fließen Fördergelder der Steuerzahler zur Finanzierung des Bauvorhabens (bitte den Umfang jeweils mit angeben)?
- 1.2 Was gedenkt die Aufsichtsbehörde zu tun, wenn sich der Baubeginn weiter verzögert?

- 2.1 Ist nicht angesichts des Weiterbetriebs der Schießanlage und des damit verbundenen Eintrags von grundwasserschädigenden Substanzen zeitnah vor Beginn des Neubaus die Einholung eines aktuellen Gutachtens zur Bodenbelastung zwingend erforderlich?
- 2.2 Zu welchem Prozentsatz wird die Anlage zur Aus- und Weiterbildung von Jägern genutzt?

- 3.1 Wurden ab Baubeginn dem Verein Fristen gesetzt, bis wann die noch nicht umgesetzten Auflagen erfüllt werden müssen?
- 3.2 Wenn ja, um welche Auflagen handelt es sich (bitte mit Angabe der einzelnen Auflagen und der jeweils gesetzten Fristen)?

- 4.1 Wurden in der Vergangenheit Sanktionen wegen nicht erfüllter Auflagen ausgesprochen?
- 4.2 Wenn ja, um welche handelt es sich im Einzelnen?
- 4.3 Wenn ja, hat der Verein die Sanktionen akzeptiert?

- 5.1 Ist der Verein seinen Melde- und Berichtspflichten (wie z. B. das Führen eines Betriebstagebuchs, Entwicklung eines Schusszahl-/Munitionsmanagements, Vorlage einer Anlagendokumentation mit Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.) nachgekommen?
- 5.2 Welche Fachreferate innerhalb des Landratsamts sind für die Kontrollen zuständig?
- 5.3 Wie wird die Einhaltung der Auflagen jeweils kontrolliert?

- 6.1 In welchen Abständen finden Kontrollen statt (bitte einzeln auführen)?
- 6.2 Gibt es Vor-Ort-Kontrollen?
- 6.3 Erfolgen sie unangekündigt?

- 7.1 Wie viele Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern oder sonstiger Personen z. B. wegen Lärmbelästigung etc. gab es seit der Genehmigung durch das Landratsamt?
- 7.2 Wurde den Beschwerden vonseiten des Landratsamts nachgegangen?
- 7.3 Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

- 8.1 Welche Versäumnisse vonseiten des Vereins bei der Umsetzung der Auflagen müssen vorliegen, dass die Genehmigung wieder zurückgenommen wird?
- 8.2 Ab wann werden vom Landratsamt Maßnahmen bezüglich Lärm- und Bodenschutz ergriffen, falls sich der Baubeginn weiter verzögert?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 23.07.2019

- 1.1 Aus welchen öffentlichen Fördertöpfen fließen Fördergelder der Steuerzahler zur Finanzierung des Bauvorhabens (bitte den Umfang jeweils mit angeben)?**

Dem Landratsamt München und der Regierung von Oberbayern liegen keine Informationen über gewährte Fördergelder vor.

- 1.2 Was gedenkt die Aufsichtsbehörde zu tun, wenn sich der Baubeginn weiter verzögert?**

Der Verein hat sich im Nachgang zu einer Besprechung mit dem Landratsamt München am 08.04.2019 freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, zur weiteren Lärminderung ab 01.06.2019 auf dem Kugelstand nur noch mit Schalldämpfern zu schießen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Schalldämpfer nicht genutzt werden kann, wird pro Schießtag eine Schusszahl von 132 ohne Schalldämpfer eingehalten. Für die Trap-Anlage wird gleichzeitig die Schießzeit je Schießtag am Abend/Mittag um eine Stunde verkürzt. Weitere mögliche Maßnahmen werden derzeit vom Landratsamt München geprüft.

- 2.1 Ist nicht angesichts des Weiterbetriebs der Schießanlage und des damit verbundenen Eintrags von grundwasserschädigenden Substanzen zeitnah vor Beginn des Neubaus die Einholung eines aktuellen Gutachtens zur Bodenbelastung zwingend erforderlich?**

Die Einholung eines aktuellen Gutachtens ist nach Ansicht des Landratsamtes München nicht erforderlich. Das Landratsamt geht davon aus, dass seit Erstellung der vorliegenden Gutachten im Jahr 2012, in denen die Bodenbelastung seit der erstmaligen Inbetriebnahme im Jahr 1924 bis zur Gutachtenerstellung dokumentiert wurde, keine grundlegende Veränderung der Bodenbelastung eingetreten ist.

Die Regierung von Oberbayern hält ebenfalls die Einholung eines weiteren Bodengutachtens für entbehrlich.

- 2.2 Zu welchem Prozentsatz wird die Anlage zur Aus- und Weiterbildung von Jägern genutzt?**

Dem Landratsamt München und der Regierung von Oberbayern liegen dazu keine Informationen vor.

3.1 Wurden ab Baubeginn dem Verein Fristen gesetzt, bis wann die noch nicht umgesetzten Auflagen erfüllt werden müssen?

Nein. Ein Baubeginn ist noch nicht erfolgt.

3.2 Wenn ja, um welche Auflagen handelt es sich (bitte mit Angabe der einzelnen Auflagen und der jeweils gesetzten Fristen)?

Siehe 3.1.

4.1 Wurden in der Vergangenheit Sanktionen wegen nicht erfüllter Auflagen ausgesprochen?

Nein.

4.2 Wenn ja, um welche handelt es sich im Einzelnen?

Entfällt, siehe 4.1.

4.3 Wenn ja, hat der Verein die Sanktionen akzeptiert?

Entfällt, siehe 4.1.

5.1 Ist der Verein seinen Melde- und Berichtspflichten (wie z. B. das Führen eines Betriebstagebuchs, Entwicklung eines Schusszahl-/Munitionsmanagements, Vorlage einer Anlagendokumentation mit Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.) nachgekommen?

Der Verein führt als Nachweis über die Schusszahlen eine Schießkladde. Darin werden die Schüsse am Kugelstand eingetragen. Die Schusszahlen für die Wurfscheibenanlagen werden über den Verkauf der Wurfscheiben ermittelt. Ein Schusszahl-/Munitionsmanagement ist mit Bescheid vom 31.08.2017 beauftragt und soll mit Wiederinbetriebnahme der umgebauten Anlage eingeführt werden.

5.2 Welche Fachreferate innerhalb des Landratsamts sind für die Kontrollen zuständig?

Der Fachbereich 4.4.1 Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten sowie das Sachgebiet 4.2.1.2 Waffen- und Sprengstoffrecht.

5.3 Wie wird die Einhaltung der Auflagen jeweils kontrolliert?

Die Auflagen der Genehmigung beziehen sich auf den noch nicht erfolgten Umbau der Anlage.

6.1 In welchen Abständen finden Kontrollen statt (bitte einzeln auflisten)?

Immissionsschutzfachliche Regelüberwachung alle sieben Jahre; sicherheitstechnische Regelüberprüfung nach Waffenrecht alle drei Jahre.

6.2 Gibt es Vor-Ort-Kontrollen?

Ja, die sicherheitstechnische Regelüberprüfung nach Waffenrecht fand am 06.10.2016 statt. Am 06.11.2018 wurde eine anlassbezogene (aufgrund einer freiwilligen Selbst-

beschränkung des Vereins zur Verteilung der Waffen auf die Schießbahnen des Kugelstands sowie Reduzierung zulässiger Schusszahlen) immissionsschutzfachliche Ortseinsicht durchgeführt.

6.3 Erfolgen sie unangekündigt?

Die anlassbezogene Ortseinsicht erfolgte unangekündigt. Die sicherheitstechnische Regelüberprüfung nach Waffenrecht erfolgte angekündigt.

7.1 Wie viele Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern oder sonstiger Personen z.B. wegen Lärmbelästigung etc. gab es seit der Genehmigung durch das Landratsamt?

Das Landratsamt München und die Regierung von Oberbayern sind derzeit mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Betrieb der Schießanlage befasst. Die Beschwerde wurde jedoch bereits mit Schreiben vom 20.07.2015 eingereicht, mithin vor Erlass des hier in Rede stehenden Änderungsgenehmigungsbescheids vom 31.08.2017 für den Umbau der Schießanlage. Andere Beschwerden gab es nicht.

7.2 Wurde den Beschwerden vonseiten des Landratsamts nachgegangen?

Der Aufsichtsbeschwerde wird fortwährend nachgegangen.

7.3 Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

8.1 Welche Versäumnisse vonseiten des Vereins bei der Umsetzung der Auflagen müssen vorliegen, dass die Genehmigung wieder zurückgenommen wird?

Der Widerruf einer Genehmigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur möglich, wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Auflagen des Bescheides vom 31.08.2017 wurden nicht mit Fristen versehen. Zudem sind die Auflagen des Bescheides erst mit dem Umbau der Anlage erfüllbar. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 BImSchG sind nicht erfüllt. Es ist laut Landratsamt nicht vorgesehen, dass der bereits bestandskräftige Bescheid vom 31.08.2017, welcher den Umbau regelt, wieder zurückgenommen wird.

8.2 Ab wann werden vom Landratsamt Maßnahmen bezüglich Lärm- und Bodenschutz ergriffen, falls sich der Baubeginn weiter verzögert?

Hinsichtlich des Lärmschutzes wird auf die Antwort auf Frage 1.2 verwiesen. Bezüglich des Bodenschutzes sind aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München, die zu den unter 2.1 aufgeführten Gutachten erstellt wurde, keine Sofortmaßnahmen notwendig.